

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Erste Hilfe im Betrieb

Der Kasten hängt an der Wand. Aber ist auch drin, was drin sein muss?

ERSTE-HILFE KÄSTEN

Die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Material ist bereits **ab dem ersten Beschäftigten Arbeitgeberpflicht** (§ 25 DGUV Vorschrift 1).

Sie erfolgt in Form von Erste-Hilfe-Kästen, den sogenannten **Verbandkästen**.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

- ▶ Anzahl und Größe richten sich nach Betriebsart und Beschäftigtenzahl – ein großer Kasten darf durch zwei kleine Kästen ersetzt werden.
- ▶ Der Inhalt ist genormt (DIN 13157 klein, DIN 13169 groß), zuletzt überarbeitet 11/2021.
- ▶ Entscheidend ist nicht das Vorhandensein, sondern die Verwendungsfähigkeit: benannte Zuständigkeit, regelmäßige Prüfung, Verfalldaten im Blick.
- ▶ *Jede Erste-Hilfe-Leistung wird dokumentiert und fünf Jahre datenschutzkonform aufbewahrt.*

Anzahl / Größe - Verbandkästen

Verwaltungs- und Handelsbetriebe

Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandskasten	Großer Verbandskasten *
1 - 50	1	
51 - 300		1
ab 301 für je 300 weitere Versicherte ein großer Verbandskasten		2

Herstellungs-, Verarbeitungs- und vergleichbare Betriebe

Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandskasten	Großer Verbandskasten
1 - 20	1	
21 - 100		1
ab 101 für je 100 weitere Versicherte ein großer Verbandskasten		2

Baustellen und baustellenähnliche Einrichtungen

Zahl der Versicherten	Kleiner Verbandskasten	Großer Verbandskasten
1 - 10	1 **	
11 - 50		1
ab 51 für je 50 weitere Versicherte ein großer Verbandskasten		2

*) Zwei kleine Verbandskästen ersetzen einen großen Verbandskasten.

**) Für Tätigkeiten im Außendienst, insbesondere für die Mitführung von Erste-Hilfe-Material in Werkstattwagen und Einsatzfahrzeugen, kann auch der Kraftwagen-Verbandskasten z. B. nach DIN 13 164 als kleiner Verbandskasten verwendet werden.

ANZAHL DER KÄSTEN

Die Anzahl der Kästen in den Tabellen gibt das Minimum wieder. Ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung besondere Risiken – etwa Arbeiten mit Gefahrstoffen, Verbrennungsgefahr, große Betriebsflächen, abgelegene Arbeitsplätze oder Außendienst – ist das Material entsprechend aufzustocken oder zu ergänzen.

Ein großer Verbandkasten darf durch zwei kleine ersetzt werden. Das ist häufig sogar bessere – zwei Kästen an zwei sinnvoll gewählten Orten verkürzen im Ernstfall den Weg zum Material.



WAS GEHÖRT HINEIN?

Der Inhalt ist genormt: DIN 13157 beschreibt den kleinen, DIN 13169 den großen Verbandkasten. Beide Normen wurden 2021 überarbeitet. Neu aufgenommen wurden

- ▶ Gesichtsmasken (mindestens Typ I nach DIN EN 14683) und
- ▶ Feuchttücher zur Reinigung unverletzter Haut.

Außerdem wurde die Menge der Pflaster erhöht.

Wer noch ältere Kästen hat, sollte die neuen Materialien ergänzen – ein kompletter Austausch ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Für Fahrzeuge gilt die DIN 13164.
Ein Kfz-Verbandkasten ersetzt den betrieblichen Verbandkasten nicht, und umgekehrt.

Laut DIN 13157 gehören in den **kleinen Verbandkasten** beispielhaft folgende Positionen:

Funktionsgruppe	Inhalt (DIN 13157)
Kleine Wunden	12 Wundschnellverbände, 18 Pflasterstrips in zwei Größen, je 6 Finger- und Fingerkuppenverbände, 1 Rolle Heftpflaster
Größere Wunden und Blutstillung	Verbandpäckchen in drei Größen (K/M/G), 1 Verbandtuch 60 × 80 cm, 6 Kompressen 10 × 10 cm, 2 Augenkompressen, 4 Fixierbinden
Ruhigstellung und Lagerung	2 Dreiecktücher, 1 Rettungsdecke
Kühlung	1 Kälte-Sofortkompressen
Eigenschutz	4 medizinische Einmalhandschuhe, 2 Gesichtsmasken, 2 Folienbeutel
Hilfsmittel und Information	Verbandkastenschere, 5 Vliesstofftücher, 4 Feuchttücher, Erste-Hilfe-Anleitung, Inhaltsverzeichnis

Der **große Verbandkasten** nach DIN 13169 enthält bei fast allen Verbrauchsmaterialien die doppelte Menge. Identisch bleiben nur drei Positionen: Schere, Erste-Hilfe-Anleitung und Inhaltsverzeichnis.

WAS IST NOCH ZU BEACHTEN?

- ▶ **Nicht** hinein gehören **Medikamente** jeder Art sowie **Wunddesinfektionsmittel**.
- ▶ Das Erste-Hilfe-Material muss schnell erreichbar, jederzeit zugänglich und vor Verunreinigung, Nässe und hohen Temperaturen geschützt aufbewahrt werden.
Als Faustregel für die Erreichbarkeit hat sich bewährt: **nicht weiter als etwa 100 Meter Wegstrecke oder eine Etage entfernt**.
- ▶ Der Aufbewahrungsort ist mit dem **Rettungszeichen „Erste Hilfe“** (weißes Kreuz auf grünem Grund) zu kennzeichnen.
- ▶ Verschlussene Schränke mit Verbandkästen, verstellte Türen vor Kästen oder Kästen im abgeschlossenen Büro der Geschäftsleitung sind ein No-Go.
- ▶ An eine gut sichtbare Stelle gehört der **Aushang** zur Ersten Hilfe mit den aktuellen Namen der Ersthelfenden, der Notrufnummer und dem nächstgelegenen Durchgangsarzt bzw. Krankenhaus. (benötigen Sie Informationen zum Thema Durchgangsarzt...fordern Sie unsere ZAA INFO „Durchgangsarzt“ an)

UNSERE ZAA-TIPPS FÜR IHREN BETRIEB:

- ▶ Eine benannte, namentlich festgelegte Person ist für die Kontrolle zuständig – nicht „irgendwie alle“.
- ▶ Regelmäßige Prüfung, üblicherweise zwei Mal jährlich, plus Nachfüllen unmittelbar nach jeder Entnahme.
- ▶ Sterile Verbandmittel tragen ein aufgedrucktes Verfalldatum (in der Regel ca. fünf Jahre); abgelaufenes Material ist auszutauschen.
- ▶ Verschmutzte, feuchte oder beschädigte Materialien sofort ersetzen.

Unsere Empfehlung:
nutzen Sie eine praktische Pflasterbox



Verbandkästen
Verantwortung und Kontrolle

1 zuständige Person
Eine Person ist für die Verbandkästen verantwortlich.

Regelmäßig kontrollieren
✓ Vollständigkeit
✓ Unversehrtheit
✓ Verfalldaten

Kontrolle
Die zuständige Person überprüft die Verbandkästen regelmäßig.

Nur so ist gewährleistet,
dass die Verbandkästen im Ernstfall vollständig, einsatzbereit und sicher vorhanden sind.

DOKUMENTATION DER ERSTE-HILFE-LEISTUNG

Jede Erste-Hilfe-Leistung ist auf einem Meldeblick (Verbandsbuch wird nicht mehr empfohlen) zu dokumentieren, **fünf Jahre aufzubewahren** und für Unbefugte nicht einsehbar zu verwahren. Die Dokumentation sichert den **Versicherungsschutz** bei **Spätfolgen** einer zunächst harmlos wirkenden Bagatelverletzung und macht Unfallschwerpunkte im Betrieb sichtbar.

FAZIT

Der Verbandkasten ist eine der wenigen Arbeitsschutzmaßnahmen, die praktisch nichts kostet und im Ernstfall sehr viel wert ist. Der rechtliche Rahmen ist klar – die Praxis scheitert selten an der Anzahl der Kästen, sondern an abgelaufenem Material, verstellten Standorten und fehlenden Zuständigkeiten.

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn e.V.
Albecke 4
58638 Iserlohn
 www.zaa-iserlohn.de

Arbeitsmedizin
 02371 78976-10
 medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit
 02371 78976-20
 sicherheit@zaa-iserlohn.de